

BVGer E-6346/2015 vom 17. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6346_2015

FR: TAF E-6346/2015 du 17 mars 2016

IT: TAF E-6346/2015 del 17 marzo 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 21 VwVG letzter Teilsatz). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, da der Eingabe der Beschwerdeführenden genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen sind (vgl. Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Kognition im Auslandsverfahren vgl. BVGE

2015/2).

E. 2

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

E. 3.1

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Staatssekretariat überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die Schweizerische Vertretung überweist dem Staatssekretariat das Befragungsprotokoll oder das schriftliche Asylgesuch sowie weitere zweckdienliche Unterlagen und einen ergänzenden Bericht, der ihre Beurteilung des Asylgesuchs enthält (aArt. 10 Abs. 3 AsylV 1).

E. 3.2

Vorliegend sah sich die Botschaft nicht in der Lage, eine persönliche Anhörung der Beschwerdeführenden durchzuführen, was die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 16. April 2015 mit dem begrenzten Personalbestand der Schweizerischen Vertretung sowie den fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich begründete. Indes räumte die Vorinstanz den Beschwerdeführenden wiederholt - das heisst mit Schreiben vom 12. Mai, vom 3. Juli sowie vom 6. Oktober 2014 - Gelegenheit ein, eine den urteilsfähigen Kindern zurechenbare Willenserklärung einzureichen und insbesondere ihre Gesuchsgründe zwecks Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhalts zu präzisieren. Mit Eingaben vom 2. Juni, vom 5. August sowie vom 30. Oktober 2014 nahmen die Beschwerdeführenden diese Gelegenheit wahr, reichten eine B._____ zurechenbare Willensäusserung ein und erklärten für D._____, dass dieser den Sudan verlassen habe und gegenwärtig unbekanntem Aufenthaltes sei. Ferner kann aufgrund der in den Stellungnahmen der Beschwerdeführenden gemachten Ausführungen davon ausgegangen werden, dass diese im Sudan als Flüchtlinge registriert wurden. Zwar führte die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 2. Juni 2014 zunächst aus, dass dies nicht der Fall sei. In ihrem Schreiben vom 5. August 2014 trug sie jedoch im Widerspruch dazu vor, dass sie im Sudan als Flüchtling erfasst und ihr vom UNHCR auch eine Flüchtlingskarte ausgestellt worden sei. Dies wird durch das entsprechende Vorbringen ihrer Tochter B._____ in deren Eingabe vom 5. August 2014 bestätigt. Bezüglich der ihnen von der Vorinstanz gestellten Fragen zu ihrer Situation im Sudan unterliess es die Beschwerdeführerin trotz expliziter Aufforderung durch die Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 3. Juli 2014, konkrete Angaben zu den von ihr in ihrer Eingabe vom 2. Juni 2014

angetönten Verhaftungen durch die sudanesischen Behörden zu machen. Das Vorbringen betreffend die gegen die Beschwerdeführerinnen gerichteten sexuellen Übergriffe blieb derart unsubstantiiert, dass seitens der Vorinstanz auch diesbezüglich keine Veranlassung bestand, nähere Abklärungen zu treffen. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die Vorinstanz ihrer Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes nachgekommen ist, erhielten die Beschwerdeführenden doch genügend Gelegenheit, ihre Gesuchsgründe darzulegen und bei der Erhebung sowie Ergänzung der vorliegend massgebenden Tatsachen mitzuwirken. Die Botschaft verzichtete darauf, in einem ergänzenden Bericht ihre Beurteilung des Asylgesuchs darzulegen, und überwies die Unterlagen ohne Kommentar der Vorinstanz.

E. 4

Die Vorinstanz kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt die Vorinstanz Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. In seiner bisherigen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland hat das Bundesverwaltungsgericht namentlich festgehalten, dass für die Erteilung der Einreisebewilligung die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen ausschlaggebend ist, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die bisherige Praxis). Sowohl die Frage der Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG - eine Rechtsfrage -, als auch die Frage der Zumutbarkeit des Verbleibs am Aufenthaltsort - ein unbestimmter Rechtsbegriff - sind vom Bundesverwaltungsgericht nach wie vor vollumfänglich überprüfbar (vgl. BVGE 2015/2 E. 5.3 und 7.2.3).

E. 5.1

Vorliegend kommt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden den zusätzlichen Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigen, weil es ihnen - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - trotz der zugestandenermassen nicht einfachen Bedingungen für eritreische und äthiopische Flüchtlinge im Sudan zugemutet werden kann, dort zu verbleiben.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin befindet sich bereits seit [80er Jahre] und mithin seit [vielen] Jahren im Sudan, wobei davon auszugehen ist, dass sie - wie auch ihre Kinder - vom UNHCR als Flüchtlinge registriert wurden (vgl. E. 3.2) und sie sich zusammen mit ihrer Familie spätestens seit der Geburt ihrer Tochter B._____ im Jahr (...) in Khartum aufhält. So machte B._____ in ihrer Eingabe vom 5. August 2014 geltend, in Khartum geboren worden zu sein und seither dort gelebt zu haben sowie dort zur Schule gegangen zu sein. Wenngleich nicht abzusprechen ist, dass die Lebensbedingungen in Khartum auch für die Beschwerdeführenden schwierig sind, ist angesichts ihres langjährigen Aufenthalts an diesem Ort nicht anzunehmen, dass sie inskünftig nicht mehr für sich werden aufkommen und für ihre Sicherheit werden sorgen können, zumal sie bei Bedarf wohl mit der Unterstützung der grossen eritreischen respektive äthiopischen Diaspora in Khartum -

welcher sie seit über zwanzig Jahren angehören - rechnen können. Sollten die Beschwerdeführenden bei einem Verbleib in Khartum dennoch - wie in ihren Eingaben lediglich in pauschaler Weise dargelegt (vgl. E. 3.2) - um ihre Sicherheit fürchten respektive kein Auskommen mehr haben, kann ihnen zugemutet werden, sich in das ihnen zugewiesene Flüchtlingslager zu begeben. So ist - wie zuvor erörtert (vgl. E. 3.2) - davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Sudan als Flüchtlinge registriert wurden und ihnen vom UNHCR eine Flüchtlingskarte ausgestellt wurde, was zwar nicht mit einem freien Aufenthaltsrecht im ganzen Land, indes mit einer temporären Bewilligung zum Verbleib im ihnen zugewiesenen Flüchtlingslager sowie mit dem weitgehenden Schutz vor einer Abschiebung in ihr jeweiliges Heimatland Eritrea respektive Äthiopien verbunden ist. Die Situation in den Lagern im Sudan ist zwar anerkanntermassen teils prekär, die Grundversorgung ist aber gewährleistet. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden - trotz der zweifellos schwierigen Situation von Flüchtlingen im Sudan - im Zufluchtsland Schutz gefunden haben. Die allgemein schwierigen Lebensbedingungen im Sudan vermögen für sich alleine keine Asylrelevanz zu entfalten und stellen keine hinreichende Grundlage für die Erteilung einer Einreisebewilligung dar. Zudem ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden über keinerlei Bezugspersonen in der Schweiz verfügen und daher auch kein Anknüpfungspunkt vorliegt, der eine besonders gewichtige, enge Beziehungsnähe zur Schweiz darstellen würde, welche in einer Abwägung der Gesamtumstände dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die den erforderlichen Schutz für die Beschwerdeführenden gewähren sollte.

E. 5.3

Zusammenfassend erscheint eine Schutzgewährung durch die Schweiz unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, welche mit dem Aufenthalt der Beschwerdeführenden im Sudan und ihrem dortigen Status als vom UNHCR registrierte Flüchtlinge verbunden sind, nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund kann offengelassen werden, ob die Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Rückkehr nach Äthiopien respektive bei einer Ausreise nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnten. Folglich stellte die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung fest, dass den Beschwerdeführenden ein Verbleib im Sudan weiterhin zuzumuten ist, weshalb es nicht zu beanstanden ist, dass das SEM ihnen die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.